

Aktenzeichen:

7 RAr 44/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 21. Dezember 1960

1. ,

2. ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen: ,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1960, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr . B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr . K l ä ß und

Bundesrichter Dr . K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter H e r t k o r n und

Bundessozialrichter Dr . G a b e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Juli 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

G r ü n d e :

I.

Der Rechtsvorgänger der Kläger, der am 30. Juli 1958 verstorbene Lotterieeeinnehmer Josef O====, beantragte am 15. Mai 1948 beim Arbeitsamt (ArbA) Deggendorf, der Kündigung des seit 24. November 1947 bei ihm beschäftigten Beigeladenen B=====, eines Schwerbeschädigten, zum 30. Juni 1948 zuzustimmen. Das ArbA lehnte dies ab (Bescheid vom 21.5.1948). Die Beschwerde wies das Landesarbeitsamt (LArbA) Südbayern am 8. Oktober 1948 zurück. Gegen diesen Bescheid legte O====Einspruch ein. Mit Bescheid vom 4. Januar 1949 stimmte nunmehr das LArbA der Kündigung gemäß § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes (SchwBG) mit der Maßgabe zu, daß das Arbeitsverhältnis frühestens mit dem Tage der Entscheidung ende.

Hiergegen erhob O====Klage beim Verwaltungsgericht (VerwG) Regensburg. Dieses wies durch Urteil vom 28. Juli 1950 die Klage mit der Begründung ab, die Verweigerung der Zustimmung des ArbA sei ermessensfehlerfrei, weil der Kläger zuerst einem anderen Angestellten habe kündigen müssen, ehe er den Beigeladenen als Schwerbeschädigten hätte kündigen dürfen.



- 3 -

Der Beigeladene B===== hatte inzwischen gegen O=====Klage beim Arbeitsgericht (ArbG) Passau erhoben. Mit Urteil vom 8. November 1948 stellte dieses fest, daß die am 15. Mai zum 30. Juni 1948 ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam und daß O===== verpflichtet sei, dem Beigeladenen ab 1. Juli 1948 weiterhin DM 252,-- Gehalt monatlich zu zahlen. Gegen dieses Urteil legte O===== Berufung zum Landesarbeitsgericht (LArbG) Bayern ein; der Rechtsstreit ist bis zur Entscheidung des verwaltungs- bzw. sozialrechtlichen Verfahrens ausgesetzt.

Gegen das Urteil des VerwG legte O===== Berufung bei dem Bayrischen Verwaltungsgerichtshof (VerwGH) ein. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG), auf das das Verfahren mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1957 übergegangen war, verwarf durch Urteil vom 9. Juli 1956 die Berufung des O===== gegen das Urteil des VerwG. Zur Begründung führte es aus, es fehle an einem Rechtsschutzinteresse für die Klage. Die behördliche Zustimmung zu einem privaten Rechtsgeschäft, wie einer Kündigung, sei ein unselbständiger Verwaltungsakt und daher nicht selbständig anfechtbar. Es bestehe keine Veranlassung, durch die Zulassung einer verwaltungsgerichtlichen Klage eine doppelgleisige Gerichtszuständigkeit (Sozialgericht und ArbG) zu schaffen, weil der Kläger in jedem dieser Verfahren die gleichen Wirkungen herbeizuführen begehre. Der Arbeitgeber habe durch tatsächliche Freistellung von Arbeit und Einstellung der Lohnzahlung ein Selbsthilferecht, welches den damit unzufriedenen Arbeitnehmer nötige, das ArbG anzurufen. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren könne der Arbeitgeber alle Einwendungen, auch in Form einer Widerklage, erheben, welche die Lösung des Arbeitsverhältnisses begründeten, insbesondere auch die, daß die Zustimmung zur Kündigung rechtswidrig versagt worden sei. Das LSG ließ die Revision zu.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gegen das am 28. März 1957 zugestellte Urteil legte O===== am 18. April 1957 Revision ein und begründete sie im gleichen Schriftsatz. Er ist am 30. Juli 1958 verstorben. Seine Rechtsnachfolger, die jetzigen Kläger, haben das Verfahren im Mai bzw. Oktober 1960 aufgenommen.

Sie tragen vor: Das LSG habe den Begriff des unselbständigen Verwaltungsakts verkannt. Von einem solchen könnte nur dann die Rede sein, wenn die Zustimmung zur Kündigung erteilt, nicht aber, wenn sie, wie hier, versagt worden sei. Die Versagung stelle einen selbständigen Verwaltungsakt dar. Es bestehe auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage. Die Auffassung des LSG, man könne es durch Nichtzahlung des Gehalts auf einen Rechtsstreit vor dem ArbG ankommen lassen, bedeute eine Rechtsverweigerung und verstoße gegen Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 9. Juli 1956 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen;

hilfsweise, die Beklagte anzuweisen, ihre Genehmigung zu der am 15. Mai 1948 ausgesprochenen Kündigung zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II.

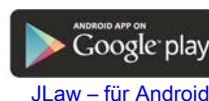
Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist begründet.

- 5 -



Zunächst ist das LSG ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß für die vorliegende Klage der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben ist. Denn es handelt sich um eine Anfechtungsklage des Arbeitgebers gegen einen im Jahre 1948 erlassenen Verwaltungsakt des ArBA, durch den die Zustimmung zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses versagt worden ist. Die Anfechtbarkeit dieses Verwaltungsaktes ist nach dem zur Zeit seines Erlasses geltenden Recht zu beurteilen. Zu jener Zeit gehörte es zu den Aufgaben der Arbeitsämter, die Zustimmung zu einer Kündigung zu erteilen oder zu versagen. Das ergibt sich aus den §§ 1 und 7 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1685), die erst durch die §§ 25, 26 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) mit Wirkung vom 14. August 1951 aufgehoben worden ist (EGBL. 1951 I S. 499). Diese Aufgabe der Arbeitsverwaltung ist aber sozialrechtlicher Natur; daher ist das seinerzeit bei dem Bayerischen VerwGH schwebende Verfahren am 1. Januar 1954 gemäß § 215 Abs. 8 SGG als Berufung auf das LSG übergegangen.

Dem LSG kann jedoch insoweit nicht gefolgt werden, als es die Anfechtungsklage mangels Rechtsschutzinteresses als unzulässig angesehen hat. Seine Auffassung, die Zustimmung oder die Versagung der Zustimmung zur Kündigung, also zu einem privaten Rechtsgeschäft, stelle keinen selbständigen Verwaltungsakt dar, ist unzutreffend. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits mehrfach (BSG 9 S. 1/2, 11 S. 14/15) zu den Entscheidungen des Massenentlassungsausschusses nach § 16 KSchG ausgesprochen, daß sowohl in der Zustimmung wie in der Versagung der Zustimmung die Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des zum öffentlichen Recht gehörenden Kündigungsschutzes zu erblicken und daß deshalb die Versagung der Zustimmung ein Verwaltungsakt sei. Die hier entwickelten Grundsätze müssen auch für den vorliegenden Fall gelten, weil es sich um eine ähnlich gelagerte EntschlieÙung des ArBA in einem Einzelfall handelt. Da somit ein selbständiger Verwaltungsakt vorliegt,



- 6 -

kann das Rechtsschutzinteresse für die Anfechtungsklage auch nicht mit der Begründung verneint werden, es ergäbe sich sonst für die Nachprüfung der Kündigungszustimmung bzw. -versagung eine doppelgleisige Gerichtszuständigkeit (vor dem ArbG und dem Sozialgericht), da in beiden Verfahren die Beteiligten die Herbeiführung der gleichen Rechtswirkung beehrten. Das LSG hat übersehen, daß es sich bei den Klagen um verschiedene Tatbestände handelt. Denn bei der Kündigung eines Schwerbeschädigten sind zwei getrennte Verfahren zu unterscheiden: einmal der öffentlich-rechtliche Kündigungsschutz aus der Schwerbeschädigteneigenschaft, zum anderen der allgemeine privatrechtliche Kündigungsschutz aus dem Arbeitsvertrag. In den Verfahren werden unterschiedliche Fragen geprüft.

Zu Unrecht bezieht sich das LSG auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 7. Mai 1954 (NJW 1954 S. 1858 = BVerGE 1 S. 134) und 29. Juni 1954 (BVerwGE 1 S. 169). Die erste Entscheidung betraf einen Fall aus dem Kleingartenpachtrecht. In ihm war die zur Kündigung durch den Verpächter erforderliche Genehmigung angefochten worden; es bestand dabei gleichzeitig die Möglichkeit, das Zivilgericht in Anspruch zu nehmen. Hier wurde das Rechtsschutzinteresse verneint, weil der Mangel der Genehmigung auch im Zivilprozeß geltend gemacht werden konnte. In dem zweiten Urteil wurde ausgesprochen, daß das Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer in einer Zulassungssache kein selbständiger Verwaltungsakt sei, weil es einen internen Vorgang zwischen Kammervorstand und Landesjustizverwaltung darstelle. Auch hier war das Rechtsschutzinteresse für eine verwaltungsgerichtliche Klage zu verneinen. In einem Urteil vom 28. November 1958 (NJW 1959 S. 998, MDR 1959 S. 514) hat dagegen das BVerwG bei der Zustimmung zur Kündigung eines Schwerbeschädigten, einem dem vorliegenden im wesentlichen gleichgelagerten Falle, den Rechtsweg vor dem VerwG als zulässig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

angesehen, weil im Gegensatz zum Kleingartenrecht bei der Kündigung eines Schwerbeschädigten die Verwaltungsbehörde und das ArbG ihre Entscheidung auf der Grundlage zweier verschiedener gesetzlicher Tatbestände zu treffen hätten. Die Kündigungszustimmung seitens der Hauptfürsorgestelle sei eine auf dem SchwBG beruhende Ermessensentscheidung, bei der die Behörde einmal die Belange der Schwerbeschädigten als Gruppe zu wahren, zum anderen aber auch zu berücksichtigen habe, ob und inwieweit die Kündigung die besondere soziale Stellung des Schwerbeschädigten im Wirtschafts- und Arbeitsleben berühre. Demgegenüber habe das ArbG die Wirksamkeit der Kündigung nur danach zu beurteilen, ob sie sozial gerechtfertigt sei. Die Erwägungen der beiden Gerichte deckten sich also nicht völlig. Weiter hat das BVerwG auch in späteren Entscheidungen das Rechtsschutzbedürfnis im gleichen Sinne bejaht (Urteile vom 17.12.1958 DÖV 1960 S. 228, vom 15.4.1959 NJW 1959 S. 2033, vom 29.5.1959 NJW 1959 S. 1382). Auch das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 27. Februar 1958 (NJW 1958 S. 1156) entschieden, die Zustimmung des LArbA zu einer Massenentlassung nach § 16 KSchG nehme den gekündigten Arbeitnehmern nicht den Kündigungsschutz nach § 1 KSchG; damit hat es ausgesprochen, daß es sich in beiden Verfahren um verschiedene Fragen handelt. Ein Rechtsschutzinteresse des Arbeitgebers für eine Entscheidung der Sozialgerichte auf Zustimmung zur Kündigung ist auch schon deshalb zu bejahen, weil das ArbG bei fehlender Zustimmung des LArbA der Klage des Arbeitnehmers auf Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses und auf Weiterzahlung des Gehalts mangels Vorliegens einer rechtswirksamen Kündigung ohne weiteres stattgeben kann, während es bei Vorliegen der Zustimmung noch zu prüfen hat, ob die Kündigung nach § 1 KSchG sozial gerechtfertigt ist.

Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage ist also zu bejahen. Die Revision ist daher begründet.

Da das LSG, weil es lediglich ein Prozeßurteil fällte, keine ausreichenden Feststellungen getroffen hat, die dem Senat eine end-



gültige Entscheidung zur Sache ermöglichen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 und 4 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil überlassen.

